

## Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung

### Komfort Wohngebäude – 04/2015

#### Inhaltsverzeichnis

Erweiterung zu Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	§ 1	Einschluss Nutzwärmeschäden
	§ 2	Feuer-Rohbauversicherung
	§ 3	Fahrzeuganprall
	§ 4	Sengschäden
	§ 5	Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)
	§ 6	Wiederherstellung von Außenanlagen
Erweiterung zu Leistungswasser	§ 7	Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück
	§ 8	Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks
	§ 9	Sonstige Bruchschäden an Armaturen
	§ 10	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
	§ 11	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
Erweiterung zu versicherten Kosten	§ 12	Wasser- und Gasverlust
	§ 13	Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume
	§ 14	Sachverständigenkosten
	§ 15	Rückreisekosten aus dem Urlaub
	§ 16	Verkehrssicherungsmaßnahmen
	§ 17	Kosten für die Dekontamination von Erdreich
	§ 18	Datenrettungskosten
	§ 19	Erstattung persönlicher Auslagen
§ 20	Verpflegungskosten	
Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	§ 21	Vorsorgeversicherung für Um- oder Ausbauten
Sonstige weitere Vereinbarungen	§ 22	Graffitischäden
	§ 23	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
	§ 24	Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
	§ 25	Mietausfall für Wohnräume

## **§ 1 Einschluss von Nutzwärmeschäden**

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 6 d) VGB 2010 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

## **§ 2 Feuer-Rohbauversicherung**

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu den in der Deklaration vereinbarten Zeitraum. Die Versicherung erstreckt sich auf die versicherte Gefahr Feuer nach Abschnitt A § 2 VGB 2010.
2. Die Versicherung zur Feuer-Rohbauversicherung ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes Versicherung auf Basis des VGB 2010 Premiumpakets genommen wird und die Vertragsdauer mindestens **3 Jahre** beträgt.

## **§ 3 Fahrzeuganprall**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
3. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.
4. Nicht versichert sind Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

## **§ 4 Sengschäden**

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 6 b) VGB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

## **§ 5 Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)**

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) VGB 2010 sind Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel des ersten und zweiten Weltkrieges (Blindgänger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitversichert. Werden derartige Kampfmittel entdeckt, so besteht auch Versicherungsschutz für Brand- und Explosionsschäden, die durch dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

## **§ 6 Wiederbepflanzung von Außenanlagen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört oder beschädigt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **§ 7 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb am Gebäude eingetretene frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **§ 8 Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eingetretene frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **§ 9 Sonstige Bruchschäden an Armaturen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) VGB 2010 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Nr. 1 VGB 2010 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **§ 10 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2010 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **§ 11 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2010 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB 2010 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regelfallrohren versichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

## **§ 12 Wasser- und Gasverlust**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2010 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 VGB 2010 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2010 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
3. Die Entschädigung zu Nr. 1 und Nr. 2 ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

## **§ 13 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

## **§ 14 Sachverständigenkosten**

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt A § 15 Nr. 6 VGB 2010 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

## **§ 15 Rückreisekosten aus dem Urlaub**

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von **mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen**.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag übernommen.  
Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## **§ 16 Verkehrssicherungsmaßnahmen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 ersetzt der Versicherer die notwendigen und nachgewiesenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Absicherung (z. B. Sperrung oder Umleitung von Straßen, Wegen oder des Versicherungsgrundstücks) aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

## **§ 17 Kosten für die Dekontamination von Erdreich**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Auflagen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
  - a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
  - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
  - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines Versicherungsfalles entstanden ist und
  - c) innerhalb von **neun Monaten** seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 1 a) VGB 2010.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt **25 %** der Entschädigungsleistung.

## **§ 18 Datenrettungskosten**

1. Datenrettungskosten  
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Ausschlüsse
  - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
    - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
    - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorbehält.
  - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten einer neuerlichen Lizenzerwerbs.
3. Entschädigungsgrenzen  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

### **§ 19 Erstattung persönlicher Auslagen**

Übersteigt die Entschädigungsgrenze für den Versicherungsfall den in der Deklaration vereinbarten Betrag ersetzt der Versicherer in Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen persönlichen Auslagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

### **§ 20 Verpflegungskosten**

1. Beträgt die Entschädigungsleistung für den Versicherungsfall mehr als den in der Deklaration vereinbarten Betrag ersetzt der Versicherer Kosten für eine angemessene Verpflegung bei einem Versicherungsfall, wenn Privatpersonen Hilfe geleistet haben.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

### **§ 21 Vorsorgeversicherung für Um- oder Ausbauten**

1. Soweit für Um- oder Ausbauten versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht, besteht bis zur nächsten Hauptfälligkeit Versicherungsschutz im Rahmen der Position Vorsorgeversicherung für Um- oder Ausbauten.
2. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

### **§ 22 Graffiti Schäden**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Schilder eines Gewerbebetriebes, Lampen, Briefkästen, Klingelanlagen, Markisen, Sonnensegel, Dachrinnen, Wetterhähnen, Wetterfahnen und Fensterläden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über eine Hausratversicherung oder anderweitige Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

### **§ 23 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte**

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die dem Versicherungsnehmer an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, das ein unbefugter Dritter
  - a. in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
  - b. versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Bei Gebäudebeschädigungen werden die Kosten nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

**§ 24 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile**

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 5 VGB 2010 sind Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart, je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

**§ 25 Mietausfall für Wohnräume**

Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) VGB 2010 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Zeitraum ersetzt. Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf Ferienhäuser.